

IV: Beitragserhöhung und Leistungskürzung

Revision zur Sanierung der IV – Eröffnung der Vernehmlassung

Bern (AP) Eine Erhöhung des Beitragssatzes und Sparmassnahmen sollen der Invalidenversicherung (IV) das finanzielle Gleichgewicht zurückbringen. Für den raschen Abbau der Milliardenschuld will der Bundesrat vorübergehend auf die Erwerbsersatzordnung (EO) zurückgreifen. Vorgeschlagen wird auch eine Verknüpfung von EO und Mutterschaftsversicherung.

Der Bundesrat hat am Montag den Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zu den Grundzügen der vierten IV-Revision zur Kenntnis genommen und bis am 20. Februar in die Vernehmlassung geschickt. Vorrangiges

Ziel ist dabei die rasche finanzielle Konsolidierung der IV, deren Schulden sich Ende 1995 auf 1,15 Milliarden Franken erhöht haben. Für eine erste Revisions-Etappe, die 1999 in Kraft treten soll, werden Massnahmen zur Kostensenkung, eine Beitragssatzerhöhung sowie eine Zusatzfinanzierung für die Schuldentilgung vorgeschlagen. Dem Rotstift sollen künftig die Viertelsrente und die Zusatzrente für Ehepartner zum Opfer fallen. Nur noch die laufenden Renten würden weiterhin ausgerichtet. Zusammen mit der Streichung von Transportkostenbeiträgen ermöglichte dies Einsparungen von jährlich 100 Millionen Franken.

Pauschalabgeltung von IV-Leistungen

Sc. Der Bundesrat hat verschiedene Änderungen der *Verordnung über die Invalidenversicherung (IV)* beschlossen. Dabei sind vor allem zwei Revisionspunkte von besonderem Interesse. Mit einer neuen Bestimmung wird das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ermächtigt, Leistungen der IV im Bereich der *Sprachheilbehandlung* behinderter Kinder, die die Volksschule besuchen, auf Grund von Vereinbarungen als Pauschalen direkt an die Kantone abzugelten. Bisher wurden die Behandlungskosten von der IV direkt den einzelnen Durchführungsstellen – z. B. dem Logopäden, der Schulgemeinde oder der entsprechenden kantonalen Einrichtung – vergütet. Die zweite bedeutende Änderung betrifft die Beiträge der IV an *Einrichtungskosten von Wohnheimen und Tagesstätten*. In Zukunft beschränken sich diese Beiträge auf die Kosten für die notwendigen Einrichtungen bei der Schaffung von neuen Plätzen. Für Neueinrichtungen bestehender Plätze werden Beiträge nur noch unter bestimmten Bedingungen ausgerichtet.